Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern

Band: 39 (1982)

Artikel: Naturschutzinspektora des Kantons Bern : Bericht 1981

Autor: Forter, Denis / Hauri, R. / Bossert, A.

Kapitel: 6: Fünf Jahre Pilzschutz im Kanton Bern : erste Erfahrungen : Versuch einer Interpretation

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-318472

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bei Kahlschlägen!). Weiter sollten die Agrarflächen im Süden und Südosten nach Möglichkeit extensiv genutzt werden (allerdings scheint dies für das Lörmoos das kleinere Übel zu sein als die Kahlschläge, erfolgt doch die Verlandung vorwiegend von Nordwesten her).

Pflegemassnahmen: Die wichtigste Massnahme neben der Wasserregulierung ist sicher das Schaffen von offenen Flächen durch Ausholzungen. Die bisherigen Anstrengungen in dieser Richtung müssen weitergeführt werden. Durch das Ausholzen allein können jedoch keine neuen Hochmoorflächen gewonnen werden: Die neue offene Fläche im Nordwesten zeigt keinen Hochmoorcharakter mehr! Eine pH-Messung in den Tümpeln ergab pH-Werte von 6 bis 7. Es ist also wichtig, dass sämtliches Material, das ausgeholzt wird, vollständig ausserhalb des Einzugsbereiches des Lörmooses gebracht wird, da es sonst zu weiterer Düngung führen könnte.

Weiter sollte das Betreten des Lörmooses zurückgebunden werden. Es kann nicht angehen, dass ein Naturschutzgebiet, das so empfindlich ist, so häufig begangen wird: Ganze Schulklassen probieren den Schwingbodeneffekt aus, OL-Posten stehen mitten in Wassergräben, Naturfreunde und Erholungssuchende legen unzählige Trampelpfade durch das Moor. Da es kaum möglich und auch nicht sinnvoll ist, all diese Leute aus einem Natur-Dokument der Zeiten von vor den grossen Meliorationen des Mittellandes zu verbannen, sollten sie in feste Bahnen gelenkt werden. Dies ist nur möglich und verantwortbar durch die Schaffung eines befestigten Schaupfades durch das Moor. Ein Pfad, der ausgebaut wird, der aber nicht verlassen werden darf. A. Hänggi

6. FÜNF JAHRE PILZSCHUTZ IM KANTON BERN ERSTE ERFAHRUNGEN – VERSUCH EINER INTERPRETATION

In der Schweiz sind gemäss Artikel 699 des Zivilgesetzbuches das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet.

Mit besserer Walderschliessung, zunehmender Motorisierung, Schaffung von Pilzkontrollstellen (d. h. risikofreie Pilzmahlzeiten!) und nicht zuletzt durch das Bedürfnis des heutigen (Stadt-)Menschen nach Freizeitbetätigung in der Natur hat in den letzten Jahren unter anderem das Sammeln von Pilzen stark zugenommen. Die Zunahme war so gross, dass ernstzunehmende Besorgnisse über Ausrottung gewisser Pilzarten und Rückgang der Pilzflora ganz allgemein laut wurden.

Da entsprechende Bestimmungen auf Bundesebene nicht existierten, erliessen verschiedene Kantone, dem Beispiel des Kantons Graubünden folgend, welcher als erster am 8. Juni 1975 das Pilzsammeln durch das „Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen" geregelt hat, Pilzschutzvorschriften.

Durch das im Frühjahr 1973 von Grossrat M. WÜRSTEN eingereichte Postulat sah sich auch die Berner Regierung veranlasst, eine entsprechende Regelung zu treffen. Dies geschah am 10. Februar 1976 mittels Abänderung von Artikel 17 der Natur-

schutzverordnung vom 8. Februar 1972. Im Kanton Bern bedurfte das Sammeln wildwachsender Pflanzen zu Erwerbszwecken gemäss Artikel 17 der Naturschutzverordnung bisher einer Bewilligung der Forstdirektion. Im zweiten Absatz desselben Artikels wurde jedoch, mit Rücksicht auf Artikel 699 des ZGB, von dieser Bewilligungspflicht das Sammeln von Pilzen, Beeren, Tee- und Heilkräutern in ortsüblichem Umfange ausgenommen, sofern es sich nicht um geschützte Arten handelte. Weder die Liste der geschützten Pflanzen noch die Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966 zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz enthielten allerdings Pilze.

Da in Ermangelung wissenschaftlich gesicherten Zahlenmaterials (entsprechende Untersuchungen fehlen) weder Tatsache noch Mass und Ursache eines allfälligen Pilzrückganges oder einer möglichen Gefährdung gewisser Arten – als Voraussetzung für angepasste, wirksame Schutzmassnahmen – fundiert nachgewiesen werden konnten und davon ausgehend, dass das im ZGB verankerte Recht zum Pilzsammeln gewahrt werden müsse, beschränkten sich die bernischen Vorschriften auf die Definition des Begriffes „ortsüblich", was bewusst zu einer Mittellösung führte. Durch Abänderung vom 10. Februar 1976 des Artikels 17 der Naturschutzverordnung wurden folgende Beschränkungen eingeführt:

- Gewichtsbeschränkung 2 kg (Sammelbeschränkung auf 2 kg Pilze pro Tag und Person)
- Verbot von organisierten Sammelveranstaltungen
- Verbot des Nachgrabens und der Verwendung technischer Hilfsmittel
- Bewilligungspflicht für das Sammeln zu Erwerbszwecken

Den augenfälligsten Auswüchsen des „Raubbaues" an den Pilzen waren dadurch rechtliche Schranken auferlegt, und mit der Durchsetzung der erlassenen Vorschriften war doch ein wesentlicher Fortschritt zu erwarten. Die gewählte Lösung, den Pilzschutz in der Naturschutzverordnung festzulegen, bot zudem den Vorteil, dass – sollten die Erfahrungen die Unerlässlichkeit weitergehender Massnahmen aufzeigen – der Erlass der notwendigen Vorschriften später jederzeit auf einfache Art verfügt werden könnte.

Seit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen wurden folgende Ausnahmebewilligungen (bis maximal 10 kg pro Tag und Person) erteilt: Siehe Tabelle 3.

Aufgrund dieser Tabelle lassen sich folgende Aussagen machen:

1. Nach einer Zunahme im Jahre 1977 ist bis heute eine stetige Abnahme der Anzahl erteilter Ausnahmebewilligungen (und gestellter Gesuche!) festzustellen.
2. Die von uns eigentlich erwartete Entwicklung, Zunahme der Anzahl Bewilligungen à 10 kg (Höchstmenge) hat nicht stattgefunden. Die Bewilligungen der höchsten Kategorie wurden zwar von jeher bevorzugt. Die Abnahme verlief jedoch auch in dieser Kategorie ungefähr proportional zum Total.
3. Eine zweite Häufung bevorzugter Bewilligungen ist in der Kategorie 5 kg und 6 kg festzustellen.
4. Die bewilligte Menge betrug im jährlichen Durchschnitt zwischen 8,1 kg bis 8,5 kg pro Bewilligung

Tabelle 3: Anzahl erteilter Bewilligungen zum Sammeln von Pilzen zu Erwerbszwecken

Anzahl Bewilligungen										theoretische, täglich bewilligte Sammelmenge
Jahr	Total	à 10 kg	à 9 kg	à 8 kg	à 7 kg	à 6 kg	à 5 kg	à 4 kg	à 3 kg	
1976	110	71	0	7	3	8	18	3	0	937 kg
1977	126	70	0	8	8	13	22	5	0	1 028 kg
1978	102	58	0	14	3	13	12	2	0	859 kg
1979	84	46	0	9	1	14	10	3	1	688 kg
1980	77	41	0	11	3	14	6	2	0	641 kg
1981	73	40	1	9	1	15	5	1	1	610 kg

Tabelle 4: Überblick über die in den letzten Jahren im Kanton Bern den offiziellen Organen zur Kontrolle vorgewiesenen Pilzmengen (Zusammenstellung der Jahresberichte der amtlichen Pilzkontrolleure)

Jahr	Verkauf (kg)			Privatgebrauch (kg)			Total (kg)		
	Bewilligt	Beschlagnahmt	Total	Bewilligt	Beschlagnahmt	Total	Bewilligt	Beschlagnahmt	Total
1977	3 989	217 (5 %)	4 206	7 311	2 268 (24 %)	9 579	11 300	2 485	13 785
1978	1 534	92 (6 %)	1 626	3 042	1 236 (29 %)	4 278	4 576	1 328	5 904
1979	4 048	499 (11 %)	4 547	11 032	2 927 (21 %)	13 959	15 080	3 426	18 506
1980	2 994	229 (7 %)	3 223	4 500	1 176 (21 %)	5 676	7 494	1 405	8 899
1981	3 461	244 (6 %)	3 715	13 606	2 827 (17 %)	16 433	17 067	3 081	20 148

Die stetige Abnahme der Anzahl Bewilligungen könnte möglicherweise erklärt werden durch:

- Pilzverkauf wird finanziell immer weniger interessant (Zuchtpilze)
- Zunahme des Sammelns und des Verkaufs auf Risiko, d. h. man nimmt Ertappung, Anzeige und Strafe in Kauf.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Pilze nur verkauft werden dürfen, wenn sie vorgängig einer amtlichen Pilzkontrollstelle (Ortspilzexperten) vorgelegt und von dieser zum Verkauf freigegeben worden sind (Artikel 203 der Schweiz. Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936). Dadurch hat sich eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Naturschutzinspektorat, welches von der Forstdirektion mit der Erteilung der Bewilligungen beauftragt ist und dem Kantonalen Laboratorium, welches für die Kontrolle über die Einhaltung des erwähnten Artikels in der Lebensmittelverordnung zuständig ist, entwickelt. Daraus entstand Tabelle 4, welche folgende Aussagen zulässt:

In der beobachteten Periode betrug der Anteil der zum Verkauf bestimmten Pilze 20 bis 40 % der Gesamtmenge kontrollierten Sammelgutes. In dieser Menge müssen die aufgrund der durch das Naturschutzinspektorat ausgestellten Bewilligungen gesammelten Pilze (soweit im Kanton Bern kontrolliert!) enthalten sein.

Vernachlässigt man die Tatsache, dass bei den für den Verkauf kontrollierten Pilzen eine nicht bestimmbare Menge an Zuchtpilzen enthalten ist, und geht man von der aufgrund der ausgestellten Bewilligungen theoretisch möglichen täglichen Sammelmenge aus (vgl. Tab. 3), kann man annehmen, dass jeder Inhaber einer Pilzsammelbewilligung durchschnittlich (2) 4 bis 6 Mal pro Jahr sammelt – etwas häufiger, wenn er sein bewilligtes Quantum nicht voll ausschöpft. Dies würde bedeuten, dass die „Profis" total mindestens (200) 400 bis 600 Sammeltage aufwenden müssen.

Vergleicht man dazu die für den Privatgebrauch bei den Kontrollen vorgeführten Pilze, welche in Raten von höchstens 2 kg gesammelt wurden, sind zum Sammeln der ausgewiesenen Mengen (2000) 3000 bis 8000 Waldgänge notwendig. Diese Zahlen dürfen sicherlich ohne weiteres vermehrfacht werden, da nur ein Teil der zum Privatgebrauch bestimmten Pilze amtlich kontrolliert wird. Zudem darf dieser Schätzung durchschnittlich kaum die maximal mögliche Sammelmenge von 2 kg zugrundegelegt werden.

Als Schlussfolgerung kann daher gesagt werden, dass die Sammeltätigkeit im Zusammenhang mit den erteilten Ausnahmebewilligungen der Pilzflora und der Natur ganz allgemein sicherlich weniger abträglich ist als die nicht erfassbare, viel umfangreichere Sammeltätigkeit der „Normalsammler".

Aus der obigen Tabelle kann aufgrund der beschlagnahmten Pilzmengen im weiteren entnommen werden, dass die Sammler mit Ausnahmebewilligungen (Verkauf) zielgerichteter und sorgfältiger sammeln als die Sammler, welche für den Privatgebrauch Pilze suchen. Bei den für den Privatgebrauch gesammelten Pilzen scheint allerdings der Anteil der nicht geniessbaren Pilze stetig zu sinken (Auswirkung von Information und „Erziehung"?). Interessant ist ausserdem die Tatsache, dass das Jahr 1978 mit der

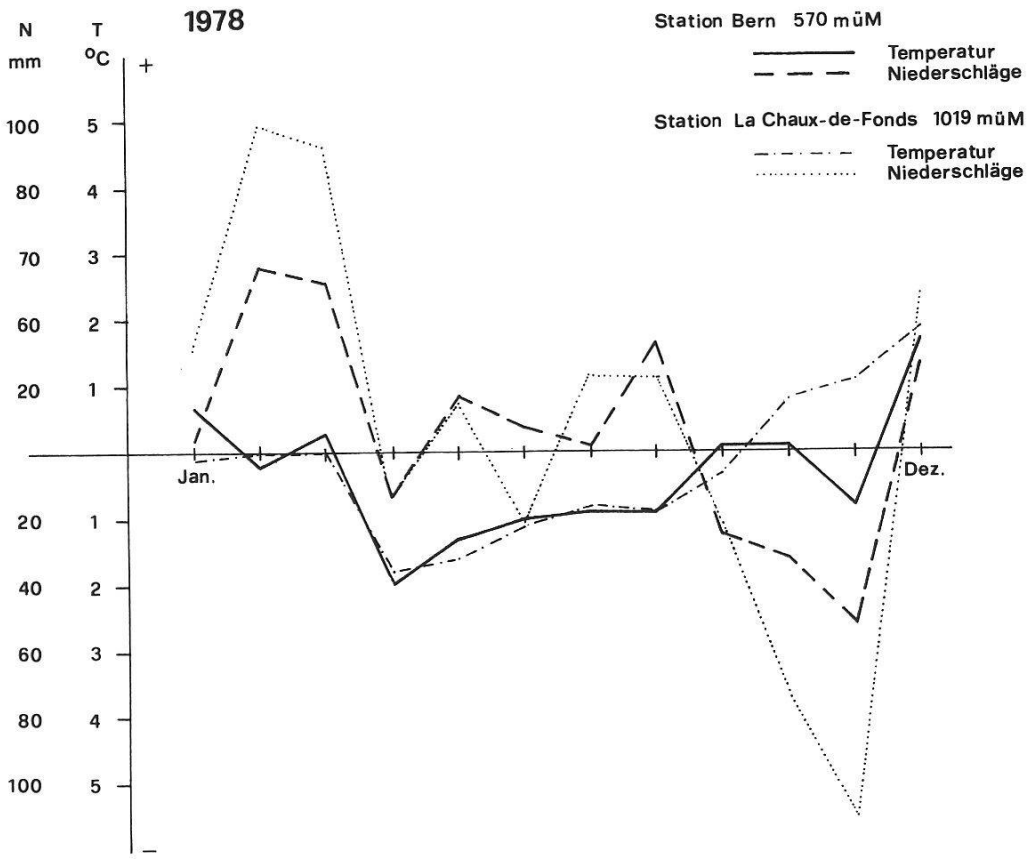

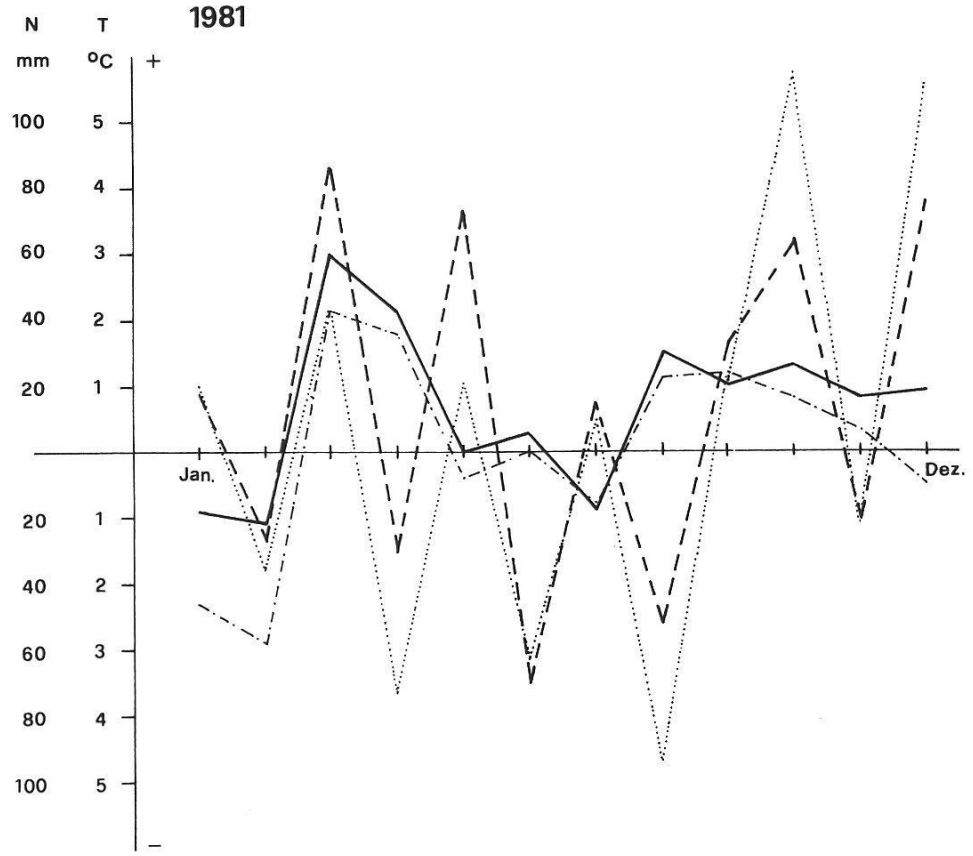

Abb. 15: Abweichung Temperatur und Niederschläge vom langjährigen Mittel (1901–1961)

kleinsten kontrollierten Pilzmenge den höchsten Prozentsatz an schlechtem Sammelgut aufweist (wenig Sammelgut, kritikloseres Sammeln?).

In den Jahresberichten der amtlichen Pilzkontrolleure wird das Jahr 1978 (kleinste zur Kontrolle gebrachte Pilzmenge) als sehr schlechtes Pilzjahr taxiert, währenddem das Jahr 1981 mit der grössten zur Kontrolle gebrachten Pilzmenge als gutes, artenreiches Pilzjahr bezeichnet wurde.

Wir haben daher die Klimadaten (insbesondere Temperaturverlauf und Niederschläge) der beiden Jahre anhand der Daten zweier Stationen miteinander verglichen. Vergleiche Abbildung 15. Abweichung Temperatur und Niederschläge vom langjährigen Mittelwert (1901 bis 1961).

Die Daten wurden den in der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen publizierten Witterungsberichten entnommen.

Besonders augenscheinlich ist das Temperatur-Defizit von durchgehend etwa 1 °C in den Monaten März–September im Jahre 1978 bei beiden Stationen. Da die Niederschläge in derselben Periode eher über dem Mittel lagen, darf angenommen werden, dass für das schlechte Pilzjahr 1978 weitgehend der gegenüber dem Mittelwert zu tiefe Temperaturverlauf verantwortlich gemacht werden kann, wobei die im Herbst (ab August) unterdurchschnittlichen Niederschläge ebenfalls eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben dürften.

Ein im wesentlichen analoger Verlauf der Kurven zeigt sich – nebenbei bemerkt – auch beim zweitbesten (1979) und beim zweitschlechtesten (1980) Pilzjahr der beobachteten Periode.

Für die „Pilzexplosion" ab Mitte September 1981 dürften vor allem die gegenüber dem Mittelwert erhöhte Temperatur ab Juli sowie die hohen Niederschlagswerte im September/Oktober verantwortlich gewesen sein.

Wir sind uns bewusst, dass eine Interpretation anhand so weniger Daten sehr problematisch ist, und dass daraus kaum wesentliche Schlüsse gezogen werden können. Immerhin zeigt dieses Beispiel aber die Komplexität des Problems Pilze – Pilzschutz/Rückgang oder natürliche Schwankung des Pilzbestandes deutlich auf.

Daneben sind wir auch überzeugt, dass allein Massnahmen, welche der Biologie der Pilze Rechnung tragen, langfristig deren Schutz und Erhaltung sicherzustellen vermögen.

Im Wissen, dass ein Grossteil der Pilze mykorrhizisch an den Wald gebunden ist, und dass sich die Artspezifität der Pilze im wesentlichen auf die beiden Gruppen Laubhölzer/Nadelhölzer beschränkt, erscheint es klar, dass dem Wald und seiner Bewirtschaftung für die Pilzflora höchste Bedeutung zukommt. Das heisst, dass sämtliche forstlichen Eingriffe, welche mit grösserflächigen Veränderungen in der Artenzusammensetzung verbunden sind (z. B. Umwandlung oder Überführung) gleichzeitig eine Veränderung im Artengefüge der Pilze hervorrufen. Wirksamer Pilzschutz kann daher nur betrieben werden, wenn das Mosaik der verschiedenen Waldgesellschaften erhalten bleibt, d. h. wenn Waldschutz – nicht in forstrechtlichem sondern in ökologischem Sinne – betrieben wird.

Seit Inkrafttreten der bernischen Pilzschutzvorschriften sind, unterstützt und im Auftrag vom Bund (Bundesamt für Forstwesen, Abteilung Natur- und Heimatschutz) wissenschaftliche Untersuchungen über mehrere Testflächen in der ganzen Schweiz angelaufen, die das Problem des Pilzschutzes erhellen sollen. Die Untersuchungen werden durch die Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen in Birmensdorf sowie durch die Universitäten Lausanne und Freiburg vorgenommen. Interessant dürfte an den Resultaten, welche vor 1985 kaum zu erwarten sind, vor allem auch ein Vergleich der Auswirkung der unterschiedlichen kantonalen Erlasse auf die Pilzflora sein. Aus diesem Grunde sollte bis zum Vorliegen der Untersuchungen an den bestehenden Pilzschutzbestimmungen möglichst wenig abgeändert werden. Th. Aeberhard